

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 13. April 2011

Nr. 13

Inhalt

Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 8. April 2011

Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 8. April 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Exmatrikulation
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Studiengangwechsel
- § 9 Zweithörer
- § 10 Gasthörer
- § 11 Jungstudierende
- § 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Datenerhebung und Datenspeicherung
- § 14 Datenweitergabe und Datenübermittlung
- § 15 Datenlöschung
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist (§ 2) und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 4). Ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, hat der Studienbewerber bei der Einschreibung zu erklären, welchem Fachbereich er angehören will.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung eingeschrieben werden soll,
- b) der Studienbewerber von einer Regelung der Prüfungsordnung Gebrauch macht, nach der die als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebene praktische Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden muss,
- c) der Studienbewerber als in der beruflichen Bildung Qualifizierter auf Grundlage der nach § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einem Probestudium zugelassen werden soll.

(5) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerbern und Studierenden die in § 13 aufgeführten personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und erfasst für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die statistischen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulstatistikgesetz. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(6) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.

§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 wird von der Qualifikation abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und auf Grundlage der nach § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung zum Studium zugelassen werden können. Ferner können Prüfungsordnungen bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

(2) Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(3) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(4) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen wird neben der Qualifikation nach Absatz 3 das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung vorausgesetzt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 hinausgeht.

(6) Ordnungen können bestimmen, dass ein Studienbewerber, der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 und 3 hinaus seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Bei Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine besondere Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.

(7) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)

(8) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung setzt die Einschreibung die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Der Zuweisung eines Studienplatzes bedarf es nicht, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt, das keiner Zulassungsbeschränkung unterliegt. Die notwendige Feststellung über die Anrechnung von Studienzeiten trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule müssen Studienbewerber auf Verlangen der Hochschule vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Testverfahren kann nicht gefordert werden.

§ 3 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten – nicht verlängerbaren – Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form der Bewerbung einschließlich der beizufügenden Unterlagen. Sie kann verlangen, dass die Bewerbung in Form eines auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch zu übermitteln ist. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Hochschule dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

(3) Zur Einschreibung sind vorzulegen:

1. das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular (Ausdruck des elektronisch übermittelten Antrags),
2. die für den Nachweis der Einschreibungsvoraussetzungen gemäß § 2 erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen im Original oder in beglaubigter Fotokopie; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen und Bescheinigungen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
3. wenn der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat, der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
4. gegebenenfalls der Nachweis der Anrechnung von Studienzeiten durch den zuständigen Prüfungsausschuss,
5. gegebenenfalls eine Erklärung und Nachweise darüber, ob und welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem Studienbewerber bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurden,
6. im Fall des § 1 Abs. 3 eine Erklärung des Studienbewerbers, welchem Fachbereich er angehören will,
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
8. der Personalausweis, der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
9. im Fall der Minderjährigkeit eine Zustimmungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten zur Einschreibung, die alle Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftlichen Handlungen umfasst, die mit der Aufnahme und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums in Verbindung stehen.

Freiwillig kann der Bewerber der Hochschule außerdem für Identifikationszwecke ein Lichtbild (Passbildformat) zur Verfügung stellen.

(4) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Hochschule eingegangen sind.

(5) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten für das jeweilige Semester einen Studierendenausweis (zugleich Bibliotheksausweis) und einen Semesterticketausweis. Der Semesterticketausweis gilt als Fahrausweis für den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen. Beide Ausweise haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem jeweiligen Personalausweis.

(6) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten außerdem eine persönliche Kennung (Benutzername, Passwort), mit der verschiedene von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Dienste genutzt werden können, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse.

§ 4

Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 zu versagen,

- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
- b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt,
- e) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(3) An einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eingeschriebene Studierende, die als Teilnehmer von Kooperationsprogrammen oder Gaststudierende ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, können abweichend von Absatz 1 Buchst. a für höchstens zwei Semester eingeschrieben werden.

§ 5

Exmatrikulation

(1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c erfolgt die Exmatrikulation spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder die endgültige Nichtzulassung zur Prüfung bestands- oder rechtskräftig wird.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- d) er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) er einen mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuch unter Verstoß gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Prüfungsordnung unternommen hat,
- f) er seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Zur Beantragung der Exmatrikulation sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsformular,
- b) der Studierendenausweis; ist zum Zeitpunkt des Antrages die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Ausweis des Folgesemesters vorzulegen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben oder letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält der Studierende eine Bescheinigung. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 6 Rückmeldung

(1) Ein Studierender, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Fristen zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der für das Folgesemester zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

(2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn der Studierende sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat oder wenn er den Nachweis über die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

(3) Der ordnungsgemäß zurückgemeldete Studierende erhält für das jeweilige Semester wiederum einen Studierendenausweis und einen Semesterticketausweis.

§ 7 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) eine längere oder schwerwiegende Erkrankung, wegen der ein ordnungsgemäßes Studium für mindestens ein Semester nicht möglich ist,
- c) eine Schwangerschaft,
- d) die Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- e) die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflegebedürftig ist,
- f) die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit, die nicht integrierter Bestandteil des Studiums ist,
- g) bei Einschreibung in einem berufsbegleitenden Studiengang berufliche Verpflichtungen, die ein Weiterstudium vorübergehend verhindern,
- h) die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule,
- i) ein Auslandsstudium, soweit es nicht integrierter Bestandteil des Studiums ist und soweit nicht während des Auslandsstudiums anrechenbare Leistungen erbracht werden.

(2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur in besonderen Fällen zulässig und muss erneut beantragt werden. Eine Beurlaubung für das Semester der Einschreibung ist nicht zulässig. Während einer Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind eine schriftliche Begründung und geeignete Nachweise beizufügen. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb der Fristen für die Rückmeldung zu stellen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen oder Leistungspunkte zu erwerben. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen. Satz 1 gilt auch nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. d und e.

(5) Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Abweichend von Satz 1 können im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. d je Kind bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden.

§ 8 Studiengangwechsel

Ein Wechsel des Studienganges ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Hochschule. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb der Fristen für die Rückmeldung zu stellen; der Wechsel des Studienganges nach Ablauf eines Monats nach Vorlesungsbeginn ist ausgeschlossen. Für den Wechsel des Studienganges gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 9

Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung als Zweithörer setzt voraus, dass ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist; liegen die beiden Hochschulen mehr als 100 Entfernungskilometer auseinander, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein paralleles Studium nicht möglich ist.

(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Bestimmungen für die Einschreibung, die Exmatrikulation und die Rückmeldung sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der Fristen gemäß § 3 Abs. 1 zu stellen. Mit dem Antrag ist der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10

Gasthörer

(1) Bewerber, die an der Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist hierfür nicht erforderlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gasthörer sind auch die Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium oder an einem weiterbildenden Masterstudiengang, sofern dieses oder dieser in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Auf Gasthörer in einem weiterbildenden Masterstudiengang finden die Bestimmungen für die Einschreibung, die Exmatrikulation und die Rückmeldung sinngemäß Anwendung.

(3) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Masterstudiengang abgesehen, sind Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium erhalten Weiterbildungszertifikate.

§ 11

Jungstudierende

Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 finden auf Jungstudierende keine Anwendung.

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Studiums erheblich ist,

- c) den Verlust des Studierendenausweises oder des Semesterticketausweises,
 - d) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
 - e) eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.
- (2) Für Zweithörer gemäß § 9 gilt Absatz 1 Buchst. a, b und e entsprechend.
- (3) Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage der Mitwirkung ist unter anderem die aktive Nutzung der von der Hochschule vergebenen, persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Allgemeine administrative Informationen der Hochschule, insbesondere solche, die die Studienorganisation betreffen, sowie Mitteilungen der verschiedenen Organisationseinheiten der Hochschule werden vom Tag der Einschreibung an nur noch an die von der Hochschule vergebene, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse versandt. Die Studierenden sind verpflichtet, die E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig, mindestens wöchentlich, von den eingegangenen E-Mails Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die Mitwirkungsverpflichtung gemäß Absatz 3 Satz 1 bezieht sich gegebenenfalls auch auf ein von der Hochschule eingesetztes zentrales Identitätsmanagementsystem, das mit einer entsprechenden Public-Key-Infrastruktur ausgestattet ist.

§ 13 Datenerhebung und Datenspeicherung

- (1) Das Studierendenbüro der Hochschule erhebt von den Studienbewerbern und Studierenden in automatisierter Form die folgenden personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden gesetzlichen Aufgaben:
- a) Name, Vorname, Titel,
 - b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
 - c) Heimatanschrift, Semesteranschrift (Angabe freiwillig), Telefonnummer (Angabe freiwillig), Telefaxnummer (Angabe freiwillig), Mobiltelefonnummer (Angabe freiwillig), private E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig, nur bis zum Tag der Einschreibung), zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule,
 - d) bei Minderjährigen Vorname, Nachname und Anschrift der oder des Erziehungsberechtigten (Angabe freiwillig), Vorname, Nachname und Anschrift eines Vertretungsberechtigten (Angabe freiwillig),
 - e) Bewerbernummer, Matrikelnummer,
 - f) bei Pflichtversicherung Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer, andernfalls bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht,
 - g) Schwerbehinderung (Angabe freiwillig),
 - h) gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion,
 - i) Fachbereichszugehörigkeit,
 - j) Fach- und Hochschulsemester, Urlaubssemester mit Angabe des Beurlaubungsgrundes, Praxissemester,
 - k) Art, Dauer und Aufenthaltsstaat eines Auslandsstudiums,

- l) Art und Dauer einer Studienunterbrechung,
 - m) Art des Studiums, Hörerstatus und Studierendenstatus,
 - n) Angaben zu einem gleichzeitigen Studium an einer anderen Hochschule,
 - o) Angaben über vorherige Studienzeiten und erworbene Abschlüsse,
 - p) Kreis/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - q) Angaben zur praktischen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2,
 - r) Datum der Einschreibung und der Exmatrikulation, Exmatrikulationsgrund,
 - s) Datum der Ablegung der Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung,
 - t) Angaben zu entrichteten Gebühren oder Beiträgen,
 - u) die erforderlichen Daten für die Durchführung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes (StBAG), der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung (StBAG-VO) und der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Beitragssatzung) an der Hochschule Niederrhein, einschließlich der erforderlichen Daten für die Darlehensgewährung,
 - v) zu beachtende Übermittlungssperren für einzelne personenbezogene Daten.
- (2) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten werden vom Studierendenbüro und den zentralen Prüfungsbüros automatisiert gespeichert und von diesen zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen oder durch Satzung geregelten Aufgaben automatisiert verarbeitet.
- (3) Die für die Erhebung der Studienbeiträge nach dem StBAG, der StBAG-VO und der Beitragssatzung, insbesondere für die Bearbeitung von Befreiungs- und Ermäßigungsanträgen, zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben und nicht-automatisiert gespeichert und verarbeitet; automatisiert gespeichert und verarbeitet wird lediglich das Ergebnis der Antragsbearbeitung. Auf Daten, die im Rahmen der Antragsbearbeitung gemäß Satz 1 erhoben werden, kann nur die für die Bearbeitung dieser Anträge zuständige Sachbearbeitung zugreifen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag ist Studienbewerbern und Studierenden Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule übertragene Daten unverzüglich dem Studierendenbüro anzuzeigen.

§ 14

Datenweitergabe und Datenübermittlung

- (1) Eine regelmäßige oder anfragebezogene Weitergabe und Übermittlung der erhobenen Daten erfolgt, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlich oder durch Satzung geregelten Aufgaben erforderlich sind, in dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung unerlässlich notwendigen Umfang. Eine regelmäßige Weitergabe oder Übermittlung erfolgt insbesondere
- a) nicht anonymisiert an die Vorsitzenden oder Beauftragten der Prüfungsausschüsse zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Prüfungsordnungen (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachsemester, Studierendenstatus),

- b) nicht anonymisiert an die Prüfer zum Zweck der Einsichtnahme in die sie betreffenden Prüfungsanmeldungen und zur Eingabe der Noten (lediglich Name, Vorname, Matrikelnummer, gewählter Studiengang, Prüfungsordnungsversion),
- c) nicht anonymisiert an die Fachbereiche zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung, der Orientierung über Studienverläufe, der Vergabe von Stipendien, der Akkreditierung von Studiengängen, der Lehr-Evaluation und der Ausstellung von Bescheinigungen (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachsemester, Hörerstatus, Studierendenstatus),
- d) nicht anonymisiert an den Wahlvorstand der Hochschule und den Wahlvorstand der Studierendenschaft zur Erstellung des Wählerverzeichnisses für die jährlichen Gremienwahlen nach Maßgabe der Wahlordnungen (lediglich Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Matrikelnummer, Fachbereichszugehörigkeit),
- e) nicht anonymisiert an die wissenschaftliche Betriebseinheit Kommunikations- und Informationssysteme Service (KIS) zum Zweck der Verwaltung von Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und sonstiger von der Hochschule bereitgestellter elektronischer Dienste sowie gegebenenfalls zum Zweck des Betriebs eines zentralen Identitätsmanagementsystems im Sinne von § 12 Abs. 4 (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachbereichszugehörigkeit, Fach- und Hochschulsemester, Urlaubssemester, Praxissemester, Art des Studiums, Hörerstatus, Studierendenstatus, Datum der Einschreibung und Exmatrikulation),
- f) nicht anonymisiert an die Hochschulbibliothek zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwaltung des Leihverkehrs (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimat- und Semesteranschrift, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Studierendenstatus, gewählter Studiengang, Fachbereichszugehörigkeit),
- g) nicht anonymisiert an den DFN-Verein zum Zwecke der Generierung von digitalen Zertifikaten (lediglich Name, Vorname, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule),
- h) nicht anonymisiert an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende nach Maßgabe der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung,
- i) nicht anonymisiert an die NRW.Bank bei Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens nach Maßgabe des StBAG,
- j) nicht anonymisiert an die Stiftung für Hochschulzulassung bei Teilnahme des Studienbewerbers am dialogorientierten Serviceverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung,
- k) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes.

(2) Auf Zweithörer findet Absatz 1 Buchst. a, b, c, e, f, g und k, auf Jungstudierende Absatz 1 Buchst. a, b, c und e, auf Gasthörer im Sinne des § 10 Abs. 2 Absatz 1 Buchst. a, b, c, e, f, g und k entsprechend oder sinngemäß Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Empfänger zur Verarbeitung der Daten im Rahmen der Aufgabenstellung befugt und für die fristgerechte Sperrung und Löschung verantwortlich. Die Daten der Studierenden dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Vorschrift dazu ermächtigt oder wenn eine Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt.

§ 15 Datenlöschung

- (1) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren gelöscht. Bei Absolventen berechnet sich die Frist nach dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses.
- (2) Bei Studienbewerbern, die nicht eingeschrieben oder zum Studium zugelassen werden, werden die gemäß § 13 erhobenen und gespeicherten Daten mit Beendigung des Einschreibungszeitraums für das jeweilige Semester gelöscht.
- (3) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung können nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten zur Kontaktpflege zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Studiengang, Datum des Abschlusses und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an Alumniorganisationen und mit der Hochschule verbundene Fördervereine und Fördereinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen der Hochschule zulässig.
- (4) Nach der Exmatrikulation als Absolvent dürfen für die Durchführung von Absolventenbefragungen nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein folgende Daten bis zu fünf Jahre genutzt werden: Name, Vorname, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligungserklärung gemäß Absatz 3 vor.
- (5) Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen selbst (zum Beispiel für Rentenversicherungsnachweise) können für den Zeitraum von 30 Jahren nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten vom Studierendenbüro gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fach- und Hochschulsemester, Datum der Einschreibung und der Exmatrikulation. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 4. Februar 2004 (Amtl. Bek. HN 2/2004) außer Kraft.
- (2) Bei Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Einschreibungsordnung eingeschrieben sind, werden bei der Zahl der zu berücksichtigenden Urlaubssemester gemäß § 7 Abs. 5 solche, die bis einschließlich des Sommersemesters 2011 gewährt worden sind, nicht mitgerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 21. März 2011.

Krefeld und Mönchengladbach, den 8. April 2011

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg